Stadtbauamt
61-26-1.21 pa-re

Drensteinfurt, 31.07.1990

B e g r ü n d u n g

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21
"Heester II" gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 1922, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II" soll von dem künftigen Grundeigentümer mit zwei einzelstehenden Wohngebäuden bebaut werden. Das Grundstück sei 834 qm groß und biete sich für die vorgesehene Bebauung an.

Damit das Grundstück entsprechend der Bauabsichten bebaut werden kann bittet der Antragsteller, die überbaubare Fläche in östlicher Richtung bis auf einen Abstand von 5 m zur Grundstücksgrenze hin zu erweitern.

Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die beantragte Änderung keine Bedenken. Sowohl das nördlich als auch das südlich angrenzende Grundstück können bis zu einem Abstand von 3 m zur östlichen Grundstücksgrenze hin bebaut werden. Damit würde sich eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung der Bauflucht aus optischer Sicht ergeben.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.

Pasler